

25.08.2010

**Sitzungsvorlage Nr. 128/10**

Sachstandsbericht zum Gesamtabschluss gem. § 116 GO NRW

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	<b>Sitzungsdatum</b>	22.09.2010
<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst	<b>Berichterstattung</b>	Stratmann, Rainer
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	01 , Zentrale Verwaltung	<b>Haushaltsjahr</b>	2010
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	01.01 , Steuerungsdienst	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	01.01.01 , Gesamtsteuerung		

**Beschlussvorschlag**

Der Sachstandsbericht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2010 wird zur Kenntnis genommen.

---

## Begründung der Vorlage

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) haben die Kommunen auch einen Gesamtabchluss (ähnlich dem handelsrechtlichen Konzernabschluss) zu erstellen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses soll einen vollständigen Überblick über das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden in den Kommunen und ihren Betrieben als »Konzern Kommune« ermöglichen.

### I Aufstellungspflicht und Fristen

Der Kreis Unna hat gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 NKF-Einführungsgesetz NRW (NKFEGR NRW) i.V.m. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Stichtag 31. Dezember 2010 und anschließend in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Zu dem Gesamtabchluss hat der Kreis Unna seinen Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche (Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zusammenzufassen und interne Verflechtungen zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 5 GO NRW **innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag** (bis spätestens 30. September des folgenden Jahres) aufzustellen.

Der **Kreistag bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss** bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch Beschluss.

### II Pflichtbestandteile des NKF-Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht aus einer **Gesamtergebnisrechnung**, einer **Gesamtbilanz** und einem **Gesamtanhang** und ist durch einen **Gesamtlagebericht** und einen **Beteiligungsbericht** zu ergänzen. Ihm ist ein Gesamt-**Verbindlichkeitspiegel** beizufügen.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Absatz 3 GemHVO NRW eine **Kapitalflussrechnung** unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Unna (VSEF-Lage) einschließlich seiner Betriebe zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die tatsächliche Gesamtlage darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine Analyse der Haushaltswirtschaft des Kreises Unna unter Einbeziehung seiner Betriebe und der Gesamtlage

---

des »Konzerns Kreis Unna« zu enthalten. Es ist auch auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung einzugehen.

### **III Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Bestimmung der Betriebe, die zusammen mit der Kernverwaltung den »Konzern Kreis Unna« bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen.

Betriebe in öffentlich-rechtlicher Organisationsform und Betriebe in privater Rechtsform, die unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschenden Einfluss des Kreises Unna stehen, werden im Rahmen der **Vollkonsolidierung** entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) in den Gesamtabschluss einbezogen. In der Regel sind Betriebe dieser Gruppe zuzuordnen, wenn der Kreis Unna mehr als 50,0% der Anteile in seinem Besitz hat.

Betriebe unter maßgeblichem Einfluss des Kreises Unna werden »**At Equity**« entsprechend der §§ 311 und 312 HGB in den Gesamtabschluss einbezogen. Im Zweifel ist ein Betrieb dieser Gruppe zuzuordnen, wenn vom Kreis Unna mindestens 20,0% bis 50,0% der Anteile gehalten werden.

Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen zu werden.

### **IV Sachstand beim Kreis Unna**

Der Kreis Unna war Modellkommune im Rahmen des vom Innenministeriums NRW initiierten Modellprojektes »NKF-Gesamtabschluss« (Mai 2007 bis September 2009). Im Rahmen dieses Projektes wurde von den Modellkommunen (neben dem Kreis Unna die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Städte Essen, Dortmund, Solingen und Lippstadt) ein Praxisleitfaden mit Handlungsempfehlungen zur Erstellung eines Gesamtabschlusses erstellt. Darüber hinaus hat der Kreis Unna einen Probe-Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2007 erstellt und folgende Arbeitsergebnisse aus dem Modellprojekt veröffentlicht:

- Fallstudie zur Erstellung des Probe-Gesamtabschlusses per 31. Dezember 2007
- Umsetzungstagebuch
- Entwurf einer Gesamtabschlussrichtlinie für den Kreis Unna und
- Entwurf eines Positionenplans inkl. Zuordnungsvorschriften.

---

Die Information der politischen Gremien des Kreises Unna über die Teilnahme am Modellprojekt erfolgte über den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen im Rahmen seiner turnusmäßigen Sitzungen. Die konkreten Ergebnisse des fiktiven Gesamtabschlusses wurden dem Ausschuss in seiner Sitzung am 12. Mai 2009 vorgestellt.

Der erste »echte« Gesamtabschluss des Kreises Unna wird zum Stichtag 31. Dezember 2010 erstellt.

Als Arbeitsschritte sind hierfür folgende (z.T. konzeptionelle) Arbeiten notwendig:

#### Phase 1 Konzeption und Vorbereitung

In der ersten Phase sind die konzeptionellen Vorüberlegungen sowie die »Grundparameter« einzustellen, um einen ersten Gesamtabschluss sowie die Folgeabschlüsse in den laufenden Geschäftsbetrieb der Buchhaltungen des Kreises Unna und der Betriebe zu implementieren. Mit diesen Arbeiten soll ab September 2010 begonnen werden (geplant bis März/April 2011).

Folgende Aufgaben sind in diesem Zusammenhang anzuführen:

- Bestimmung des Konsolidierungskreises (Abstimmung mit der Stabsstelle »Rechnungsprüfungsangelegenheiten«)
- Erarbeitung einer endgültigen Gesamtabschlussrichtlinie
- Aufstellung und endgültige Festlegung des bisher im Entwurf vorliegenden Positionenplans inkl. Zuordnungsvorschriften
- Abschließende Zuordnung der Konten des Kreises Unna und der voll zu konsolidierenden Betriebe zu den Positionen des Gesamtabschlusses (»Mapping«)
- Erstellung einer »Tabelle über örtliche Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss des Kreises Unna«
- Entscheidung zur Vereinheitlichung von Ausweis, Ansatz und Bewertung, ggf. Aufdeckung stiller Reserven/Lasten

#### Phase 2 Aufstellung des Gesamtabschlusses

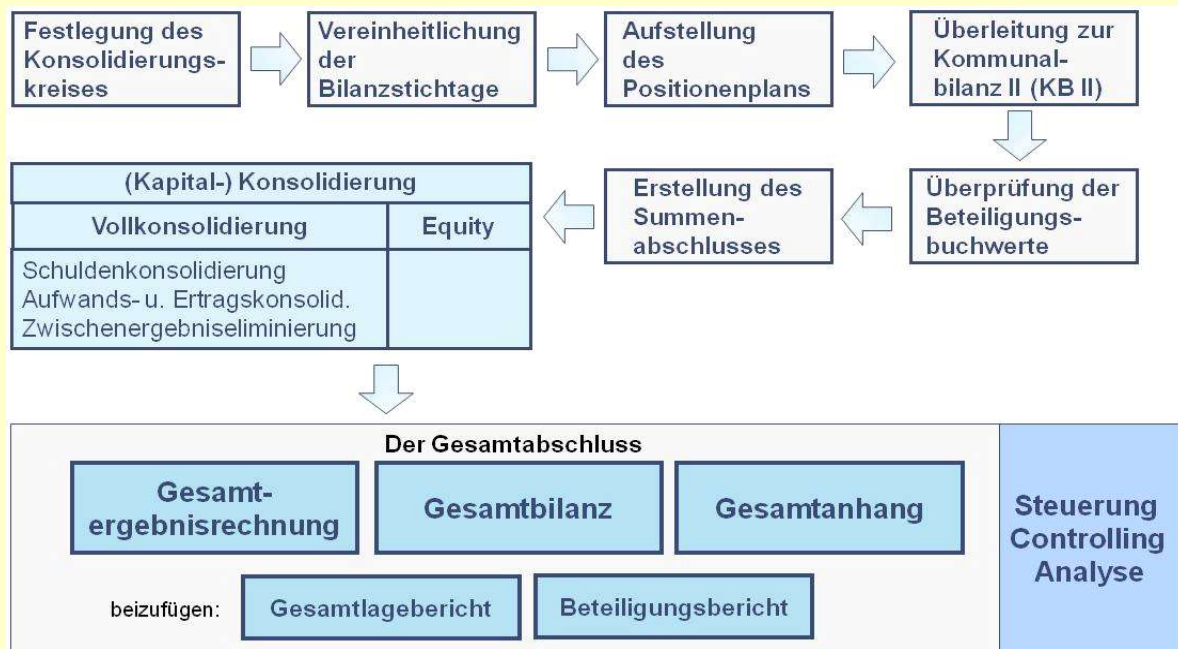
Mit der Phase 2 kann erst nach Vorliegen der geprüften Jahresabschlüsse der Betriebe und nach Vorliegen des (vorläufigen und noch nicht geprüften) Einzelabschlusses für den Kreis Unna für das Haushaltsjahr 2010 begonnen werden (frühestens ab April/Mai 2011).

Folgende Arbeitsschritte sind durchzuführen:

- Meldung der relevanten und auf die Positionen übergeleiteten (geprüften) Daten mittels Meldebögen (ggf. elektronisch) durch die Betriebe und den Kreis Unna zur weiteren Verarbeitung sowie

Bestätigung, dass die Daten geprüft wurden und den Erfordernissen des Gemeindehaushaltsrechts entsprechen (Testat durch Rechnungsprüfung bzw. Wirtschaftsprüfer)

- Aufstellung einer (internen) Gesamtabchluss-Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010
- Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2010



### Phase 3 Formalverfahren, Prüfung, Nachbereitung

Die Phase 3 beginnt frühestens im Oktober 2011 und schließt das Vorbereitungs- und Aufstellungsverfahren des Gesamtabchlusses ab.

Folgende Arbeitsschritte sind für die Phase 3 zu benennen:

- Prüfung des Gesamtabchlusses
- Bestätigung des Gesamtabchlusses durch den Kreistag
- Anzeige des festgestellten Gesamtabchlusses bei der Bezirksregierung
- Evaluation des Prozesses zur Ermittlung von Fehlerquellen und zur Prozessoptimierung für die weiteren Gesamtabchlüsse

---

## **Weiteres Verfahren**

Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wird in seiner Sitzung am 03.11.2010 eine Entscheidungsvorlage zur Bestimmung des Konsolidierungskreises sowie eine Gesamtabchlussrichtlinie vorgelegt.